
Kryptowährungen – Bitcoin – Blockchain

Dieser Fachartikel nimmt eine Auslegung der Kryptowährung Bitcoin vor und zeigt steuerliche und zivilrechtliche Aspekte auf. Geschäfte mit Bitcoins sind aber auch mit gewissen Risiken verbunden, weshalb die Autoren auch auf die strafrechtlichen und finanzmarktrechtlichen Folgen eingehen.



Noreen Beer



Peter J. Aschwanden

Die Bekanntheit von Kryptowährungen steigt kontinuierlich. Es handelt sich dabei um digitale Währungen, welche auf einem sogenannten «Peer-to-Peer Electronic Cash System» basieren, ein Bezahlsystem, welches ohne die Autorität einer Nationalbank funktioniert. Anders als beim Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar bestimmen alleine die Nachfrage und das Angebot den Wert des Kryptogeldes. In diesem Artikel beziehen wir uns hauptsächlich auf das Urgestein unter den Kryptowährungen, den Bitcoin. Als technologische Grundlage gilt eine sogenannte Blockchain, welche

jegliche Informationen zu in der Vergangenheit getätigten Transaktionen speichert. Man kann die Blockchain mit einem Handelsbuch vergleichen, in welchem in chronologischer Reihenfolge Betrag, Zeitpunkt, Absender und Empfänger jeder Zahlung ersichtlich sind. Der Unterschied zum Handelsbuch ist jedoch, dass die Blockchain öffentlich einsehbar ist. Ersichtlich sind die Informationen im Internet, allerdings sind nur die Kontonummern der Besitzer öffentlich.

Bitcoin kennt zwei Arten von Systemteilnehmern, Knoten und Miner. Die Software eines Bitcoin-Knotens kann Transaktionen erzeugen, weiterleiten und die Gültigkeit von Transaktionen anderer Knoten prüfen. Jede Transaktion beinhaltet die Meldung an das Netzwerk, dass der Absender dem Empfänger das Recht zur Verwendung der Bitcoins überlässt. Die Transaktion wird nur durchgeführt, wenn der Absender seine Eigentumsrechte an den entsprechenden Bitcoins nachweisen kann und diese korrekt

in den Umlauf gebracht worden sind. Wenn die Transaktion vom System als gültig anerkannt wurde, kann ein Miner sie in einem Block ablegen. Danach kann sie nicht mehr widerrufen werden. Miner können für ihre Leistung Transaktionsgebühren erheben. Ausserdem werden ihnen für die Erstellung eines Blocks neue Bitcoins gutgeschrieben. Kryptowährungen können zu einem freien Wechselkurs gegen andere Währungen getauscht werden. Dies ist auf diversen Plattformen möglich. Durch den fragmentierten Handel und die begrenzte Verfügbarkeit findet man keine einheitlichen Wechselkurse. Bei Bitcoin ist es aus diesem Grund keine Seltenheit, wenn Kursdifferenzen von 1 Prozent zwischen den verschiedenen Handelsplattformen auftauchen. Bei weniger verbreiteten Kryptowährungen sind die Differenzen deutlich grösser. Geringe Liquidität und freier Wechselkurs machen die Kurse für Kryptowährungen kurzfristig volatil und längerfristig instabil.

Steuerliche Aspekte

«Alles, was in Geldeswert bewertbar ist, muss in der Steuererklärung aufgeführt werden», so lautet der Grundsatz. Vermögen und Einkommen in Bitcoin sind in der Steuererklärung zu deklarieren bzw. in der Buchhaltung als Position aufzuführen. In der Schweiz wird der Bitcoin gleich wie ausländische Währungen behandelt. Die entscheidende Frage ist nur, zu welchem Wert der Bitcoin bewertet wird. Den massgebenden Steuerwert für Bitcoins berechnet die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) seit vier Jahren, indem sie jeweils per Ende Jahr den Durchschnitt aus den Kursen ermittelt, die auf fünf wichtigen Finanzplattformen publiziert werden. Dabei fließt der höchste und der niedrigste Kurs der Plattformen nicht ein, um Verwässerungen zu vermeiden. Aus den Berechnungen der ESTV ergab sich damit per Ende 2015 ein Steuerwert von 420.88 Fr. pro Bitcoin. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Stichtagsbetrachtung durch die hohe Volatilität von Kryptowährungen nicht unprob-



Das Urgestein unter den Kryptowährungen ist der sogenannte Bitcoin.

Bildquelle: www.heise.de

lematisch ist. Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, wonach sich das steuerbare Vermögen am Ende der Steuerperiode bemisst, ist dieses Vorgehen allerdings gesetzeskonform.

Zivilrechtlicher Aspekt

Aus zivilrechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass für in der Schweiz abgewickelte Rechtsgeschäfte, welche mit Bitcoin als Zahlungsmittel abgewickelt werden, grundsätzlich die Bestimmungen des Obligationenrechts gelten. Schwierig ist jedoch zu beurteilen, welches Recht bei grenzüberschreitenden Transaktionen ausschlaggebend ist. Das Schweizerische Privatrecht sieht noch keine Alternativwährung vor. Es ist gesetzlich nicht möglich, eine Forderung in Bitcoins durchzusetzen.

Strafrechtliche Aspekte

Bitcoins werden im Sinne des allgemeinen Strafgesetzbuchs als Vermögen qualifiziert. Somit kommen sämtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen zur Anwendung.

Finanzmarktrechtliche Aspekte

Die Nutzung von Bitcoins als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen ist durch die Finanzmarktgesetz nicht reguliert. Dies gilt sowohl für den Absender als auch für den Empfänger der Bitcoins. Des Weiteren sind

auch Bitcoin-Handelsplattformen den Finanzmarktgesetzen nicht unterstellt. Sie dienen lediglich dafür, Käufer und Verkäufer von Bitcoins zusammenzuführen oder Kauf- und Verkaufsangebote einander zuzuordnen.

Hingegen fällt der berufsmässige Kauf und Verkauf von Bitcoins unter das Geldwäschereigesetz. Selbiges gilt für den Betrieb von Bitcoin-Handelsplattformen, welche Gelder oder Bitcoins von Nutzern der Plattform an andere Nutzer weiterleiten. Bei solchen Tätigkeiten müssen demnach die gemäss Geldwäschereigesetz anwendbaren Sorgfaltspflichten, insbesondere die Identifikation der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, eingehalten werden. Gewisse Handelstätigkeiten mit Bitcoins erfordern zudem eine Bewilligung der Banken. Grundsätzlich ist es dann der Fall, wenn gewerbmässig Geld von Nutzern auf eigenen Konten entgegengenommen wird oder Bitcoins angenommen werden, die Nutzer aber nicht jederzeit ohne Mitwirkung des Betreibers darüber verfügen können. Werden nicht dauernde Guthaben in Geld oder Bitcoins für die Nutzer geführt, kann unter gewissen, strengen Voraussetzungen von blossen Abwicklungskonten ausgegangen werden, welche nicht unter das Bankengesetz fallen.

Eine Unterstellung unter das Bankengesetz ist nach der Praxis der FINMA schliesslich auch nicht erforderlich, wenn eine von der FINMA beaufsichtigte Bank die Rückzahlung sämtlicher von Nutzern entgegengenommenen Gelder und Bitcoins garantiert. Ob ein bestimmtes Geschäftsmodell im Zusammenhang mit Bitcoins den Fi-

nanzmarktgesetzen unterstellt ist, wird durch die FINMA im Rahmen ihrer Tätigkeit geprüft. Die FINMA prüft dabei für jedes Geschäftsmodell einzeln, ob dieses aufgrund seiner konkreten Ausgestaltung einer finanzmarktrechtlichen Bewilligung der FINMA bzw. eines Anschlusses an eine SRO (Selbstregulierungsorganisation) bedürfte. So würde sie bei begründetem Verdacht auf die Ausübung möglicherweise bewilligungspflichtiger Handelstätigkeiten im Zusammenhang mit Bitcoins Abklärungen wegen Verstosses gegen die Finanzmarktgesetze einleiten. Sobald die FINMA eine illegale Tätigkeit feststellt, trifft sie die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, welche im schlimmsten Falle bis hin zur Liquidation des jeweiligen Unternehmens reichen können. Da die FINMA keine Kontrollstelle des Marktes mit Blick auf unerlaubte Tätigkeiten ausübt, kann sie auch im Falle unerlaubter Handelstätigkeiten im Zusammenhang mit Bitcoins nur aktiv werden, wenn entsprechende Hinweise kommuniziert werden.

Risiko

Geschäfte mit Bitcoins sind natürlich auch mit gewissen Risiken verbunden. Der kurze Überblick über mögliche Missbräuche am Beispiel von Bitcoin zeigt, dass virtuelle Währungen, insbesondere auch wegen der Möglichkeit zur weitestgehend anonymen Nutzung, Kriminellen verschiedene Optionen für illegale Handlungen bieten. Bitcoin wird unter anderem als Währung für den Erwerb von illegalen Produkten oder als Lösegeld für Erpressungen eingesetzt. Zudem können Bitcoins für Geldwäschereizwecke missbraucht oder mit vergleichsweise geringem Risiko gestohlen werden. Ein Beispiel dafür ist der Hacker-Angriff im 2016, wo Diebe 120'000 Bitcoins im Wert von 58 Millionen Euro erbeutet hatten. Die Tatsache, dass Bitcoins kaum von zentralen Stellen verwaltet werden und somit Ansprechpartner für Strafverfolgungsbehörden fehlen, erschwert die Aufklärung von Straftaten sowie die konsequente Einziehung von Vermögenswerten. Eine grosse Verantwortung im Umgang mit Bitcoins liegt aber in erster Linie beim Nutzer selbst. Vernachlässigen sie den optimalen Schutz ihrer Wallets und Datenträger wie Computer, Laptop, Smartphone etc., riskieren sie, ihre Bitcoin-Guthaben zu verlieren oder Opfer eines Missbrauchs zu werden. In der Schweiz wurden bislang eher wenige Fälle im Zusammenhang mit Bitcoin zur Anzeige gebracht. Falls Bitcoins künftig jedoch häufiger als Zahlungsmittel akzeptiert werden und sich in der Folge auch vermehrt Strukturen zu deren Verwaltung entwickeln, werden sich voraussichtlich auch Missbräuche häufen.

Fazit

Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Bitcoin bisher ein Randphänomen. Bitcoins werden vorwiegend von kleinen Nutzergruppen verwendet. Die Befürworter betonen

die geringen Transaktionskosten und dass der Bitcoin grössere Sicherheit gegen Fälscher biete als herkömmliche Währungen. Die drei Grundfunktionen von Geld (Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel) erfüllt der Bitcoin bis zu einem gewissen Grad, wegen seiner hohen Volatilität aber nicht vollumfänglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Bitcoin eine dem Franken ähnliche Bedeutung erlangen könnte, ist somit eher gering. Zum einen konnten die angeführten Vorteile des Bitcoin bisher nur ungenügend nachgewiesen werden. Zum andern erscheint der Bitcoin eher als riskantes Spekulationsobjekt. Hohe Wertschwankungen haben bei einigen Investoren zu grossen Verlusten geführt. Ausserdem schränken der komplizierte Schöpfungsmechanismus, die mangelnde Transparenz des dezentralen Systems und der fehlende Status als gesetzliches Zahlungsmittel die Verwendung des Bitcoin zusätzlich ein. In welche Richtung sich der Bitcoin in Zukunft entwickeln wird, ist jedoch noch unklar.

*Noreen Beer, Sachbearbeiterin
Steuern und Treuhand, GHM Partners AG, Zug,
noreen.beer@ghm-partners.com*

*Peter J. Aschwanden, Partner, lic. iur.,
eidg. dipl. Steuerexperte, GHM Partners AG, Zug,
peter.aschwanden@ghm-partners.com*